Schulverein GSH e. V.

der Goethe-Schule-Harburg Eißendorfer Str. 26, 21073 Hamburg

Satzung vom 09.11.2021
Amtsgericht VR 3901

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Schulverein GSH e.V.
Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule, welche die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange fördern.

Dies geschieht in Form finanzieller Unterstützungen von Anliegen aus Unterricht und schulischen Veranstaltungen in unterrichtsfreien Zeiten, die auf Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z.B. Klassenfahrten, Projekte und schulische Veranstaltungen. Dazu gehört auch eine Stärkung der sportlichen Betätigung, indem regelmäßiges Training und ggf. die Teilnahme an Turnieren gefördert werden. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an den Veranstaltungen ermöglicht werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

Die zur Erreichung eines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1.) Mitgliedsbeiträge
2.) Überschüsse aus Veranstaltungen
3.) Spenden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

Anträge auf Eintritt sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung der Aufnahme werden die Gründe schriftlich mitgeteilt. Abgelehnte Personen können die nächste Mitgliederversammlung zur Durchsetzung ihres Aufnahmewunsches anrufen.

Mit der Beitrittserklärung eines Erziehungsberechtigten ist die gesamte Familie – das sind in diesem Fall

die Erziehungsberechtigten und deren Kinder - Mitglied.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1.) Austritt aus dem Verein
2.) Ausschluss.

Der Austritt ist bei einer vierteljährlichen Kündigungsfrist bis zum Jahresende möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Verlässt ein Kind die Schule, können die Eltern den Austritt mit sofortiger Wirkung erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- es mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf einer dreimonatigen Frist nicht bezahlt hat

oder

- den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwider gehandelt hat.

Über den Austritt entscheidet der Vorstand. Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden nicht statt. Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgesetzt und in der Beitrittserklärung genannt. Veränderungen werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres für ein Jahr im Voraus fällig. Der Betrag soll möglichst bargeldlos eingezogen werden.

§ 7 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
Schriftführer
Rechnungsführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. und 2. Vorsitzende
oder
1. Vorsitzende und Rechnungsführer
oder
2. Vorsitzende und Rechnungsführer.

Sie vertreten den Verein rechtswirksam. Der Vorstand ist berechtigt, eines seiner Organe zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art zu ermächtigen.

Die Vorstandsmitglieder werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Verwaltung der persönlichen Mitgliederdaten wird ausschließlich vom Rechnungsführer

vorgenommen und erfolgt gem. der, von der Mitgliederversammlung beschlossenen, Datenverarbeitungsrichtlinie des Schulvereins GSH.

§ 8 Vermögensverwaltung

Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Bewilligung von Ausgaben sind Aufgaben des Vorstandes.

§ 9 Rechnungsprüfung und Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die die Bücher und Kasse des Vereins prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie erstatten Bericht an den Vorstand und die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die Leitung der Hauptversammlung hat der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt bei jedem Mitglied beim Eintritt schriftlich und wird vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in allen schulöffentlichen Medien bekannt gegeben, das sind derzeit

- das Info: in Papierform an alle SchülerInnen ausgegeben
  im Internet abrufbar
  auf Wunsch per E-Mail übermittelt

und/oder

- Internetpräsents der Goethe-Schule-Harburg:

und/oder

- deren Nachfolger (z.B. Schulreform).

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen oder zur Auflösung des Vereins ergeht die Einladung mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Stimmberechtigt ist je Mitgliedschaft nur ein volljähriges Familienmitglied.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen finden nur schriftlich und geheim statt, wenn die Mehrheit der Versammlung dies ausdrücklich verlangt.

Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

1. Den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
2. Den Bericht des Rechnungsführers
3. Den Bericht der Kassenprüfer

und erteilt Entlastungen.

Die Mitgliederversammlung wählt:

1. Den Vorstand
2. Zwei Kassenprüfer

und legt den Jahresbeitrag fest.

In der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Zehntel der

Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

Besteht ein Wunsch eines Mitglieds auf eine außerordentliche Versammlung, wird der Antrag und die Kontaktadresse des Mitglieds, sowie der Hinweis auf die Mindestzahl der Antragsunterstützung, in allen Schulmedien veröffentlicht. Verbunden mit dem Aufruf an alle Vereinsmitglieder mit gleichem Ansinnen, sich an das aufrufende Mitglied zu wenden. Der Verein selbst gibt keine Mitgliederlisten aus.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

Besteht ein Wunsch eines Mitglieds auf Auflösung des Vereins, wird der Antrag und die Kontaktadresse des Mitglieds, sowie der Hinweis auf die Mindestzahl der Antragsunterstützung, in allen Schulmedien veröffentlicht. Verbunden mit dem Aufruf an alle Vereinsmitglieder mit gleichem Ansinnen, sich an das aufrufende Mitglied zu wenden. Der Verein selbst gibt keine Mitgliederlisten aus.

§ 12 Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie- und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung Amt für Schule - Referat Schulfürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Bildung und Erziehung) zu Gunsten der Schüler des Wohnbezirks zu verwenden hat.

§ 13 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Satzungsänderungen eingetragener Vereine müssen dem Vereinsregister angezeigt werden. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig und ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

****